

SATZUNG
ÜBER DIE ERHEBUNG VON KANALANSCHLUSSBEITRÄGEN
GEMÄSS § 8 DES KOMMUNALABGABENGESETZES NW
IM GEBIET DER GEMEINDE HOLZWICKEDE
(ANSCHLUSSBEITRAGSSATZUNG)

vom 23. Dezember 1993

in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.1994 (Amtsblatt 1/1994, lfd. Nr. 1), § 5 geändert durch Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 14.12.2001 (Amtsblatt 14/2001, lfd. Nr. 23)

§ 1
Anschlussbeitrag

Die Gemeinde Holzwickele erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile einen Anschlussbeitrag, soweit dieser nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von der Gemeinde zu tragen ist.

Zum durchschnittlichen Aufwand gehören nicht die Kosten für die Herstellung von Haus- und Grundstücksanschlüssen gem. § 10 KAG. Hierfür gelten die Regelungen des § 10 dieser Satzung.

§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können;
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück tatsächlich an die Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch - jeder bebaubare zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Gegenstand der Beitragspflicht sind auch die gemeindeeigenen Grundstücke. Sie werden in gleicher Weise wie die sonstigen Grundstücke veranlagt.

§ 3 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit Erteilung der Genehmigung des Anschlusses.
- (3) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn ein Grundstück zunächst nur unvollständig an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann (Teilanschluss) und dieses Grundstück später durch Veränderungen an der gemeindlichen Abwasseranlage die Möglichkeit eines weitergehenden Anschlusses erhält.
- (4) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das Gleiche gilt für Grundstücke, die bei Inkrafttreten diese Satzung bereits angeschlossen waren.
- (5) Eine Beitragspflicht entsteht nicht, soweit für das Grundstück bereits ein Beitrag zum Aufwand für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage nach anderen ortsrechtlichen Bestimmungen oder auf Grund von Vereinbarungen geleistet worden ist.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche.

Als Grundstücksfläche gilt:

1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die tatsächliche Grundstücksfläche mit Ausnahme solcher Teile, für die eine andere als bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festgesetzt ist.
2. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,
 - a) bei Grundstücken, die an eine Erschließungsstraße grenzen, die Fläche von der Erschließungsstraße bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße grenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt.
 - c) reicht die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung über die unter a) und b) beschriebene Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

Die Grundstücksfläche wird entsprechend Maß und Art der baulichen oder sonstigen Nutzung mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht.

Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

- | | | |
|----|--|------|
| 1. | bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1,00 |
| 2. | bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. | bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| 4. | bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| 5. | bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00 |

(2) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sind die nach Abs. 1 Ziffer 1 - 5 festgesetzten Nutzungsfaktoren um je 0,50 zu erhöhen. Für die Bestimmung des Gebietscharakters sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes maßgebend. Unbeplante Gebiete sind als Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete anzusehen, wenn sie den Charakter eines solchen Gebietes unter Berücksichtigung der überwiegend vorhandenen Nutzungsart (§ 34 Abs. 2 BauGB) besitzen. Bei Grundstücken in sonstigen unbeplanten Gebieten tritt die Erhöhung um 0,50 ein, wenn das Grundstück tatsächlich überwiegend gewerblich oder industriell genutzt wird.

(3) Als Geschoszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Wird die festgesetzte höchstzulässige Geschoszahl im Einzelfall tatsächlich überschritten, so gilt die vorhandene Geschoszahl.

(4) In Gebieten, für die kein Bebauungsplan besteht oder ein bestehender Bebauungsplan keine oder keine hinreichenden Festsetzungen zur Ermittlung des Berechnungsfaktors nach Abs. 1 und 2 enthält, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse und
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den bebauten Grundstücken in der Nachbarschaft überwiegend vorhandenen Geschosse

maßgebend.

Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahlen aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl dividiert durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächst folgende volle Zahl aufgerundet werden.

(5) Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe eines Bauwerkes als Vollgeschoss angerechnet.

(6) Grundstücke, auf denen nur Garagen gebaut oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke, wobei sich der Berechnungsfaktor nach Abs. 1 Ziffer 1 richtet.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Kanalanschlussbeitrag beträgt bei einem Anschluss für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Vollanschluss) 5,09 €/m² der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.
- (2) Bei einer Anschlussmöglichkeit/einem Anschluss nur für Schmutzwasser werden 58 v.H. (= 2,95 €/m²) sowie nur für Niederschlagswasser werden 42 v.H. (= 2,14 €/m²) des Beitrages nach Abs. 1 erhoben.
- (3) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich der anteilige Anschlussbeitrag für das Schmutzwasser um die Hälfte (29 % = 1,48 €/m²). Dies gilt nicht für Grundstücke, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart eingeleiteter Abwässer entsprechen.
- (4) Entfällt auf Grund einer Änderung der öffentlichen Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung, so ist für die weitergehende Anschlussmöglichkeit ein weiterer Teilbetrag nach Maßgabe der sodann gültigen Satzung nachzuzahlen.

§ 6 Ablösung

- (1) Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Gemeindedirektor Vereinbarungen über die Ablösung des Anschlussbeitrages mit dem Beitragspflichtigen treffen.
- (2) Der Betrag der Ablösung bestimmt sich sodann nach der Höhe des auf Grund dieser Satzung voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung entsteht nicht.

§ 7 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück; im Falle des Absatzes 3 auf dem Erbbaurecht.

§ 8 Fälligkeit des Beitrages

(1) Der Kanalanschlussbeitrag wird einen Monat nach dem Zugehen des Beitragsbescheides oder Abschluss einer Ablösungsvereinbarung fällig.

(2) Auf Antrag können Teilzahlungen nach den Bestimmungen der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils gültigen Fassung ab Fälligkeit des Beitrages eingeräumt werden.

§ 9 Aufwandsersatz für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse an die Abwasseranlage (Hausanschlussleitungen) ist der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

(2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Anschlussleitung berechnet.

(3) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der betriebsbereiten Fertigstellung der Anschlussleitung, für die übrigen ersatzpflichtigen Tatbestände (Abs. 1) mit der Beendigung und Abnahme der Maßnahme.

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Erstattungsbescheides fällig.

Die Gemeinde ist berechtigt, vor Ausführung der Arbeiten einen angemessenen Vorschuss oder den gesamten Betrag der Kosten zu verlangen.

(4) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, zu dem die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.

Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitungen, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstückes zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Holzwickede in Kraft.